



**GEMEINDE
UNSLEBEN**

**Aufhebungssatzung zur Satzung für die Erhebung von
Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung,
Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen,
Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und
Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung-ABS)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist und Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist erlässt die Gemeinde Unsleben folgende Aufhebungssatzung:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung für die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung von Straßen, Wegen, Plätzen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen wird mit Ablauf des 31.07.2024 aufgehoben

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Unsleben, den 24.07.2024


Michael Gottwald
1. Bürgermeister

